

Statuten

Schützenverein

Sargans

Gegründet: 13. September 2021

Stand: 17.11.2025

I. Name, Sitz und Zweck

<i>Name und Sitz</i>	Art. 1 Unter dem Namen Schützenverein Sargans, gegründet am 13.09.2021, (nachstehend der Verein) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Sargans. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
<i>Zweck</i>	Art. 2 Der Verein bezweckt, im Interesse des sportlichen Schiessens den Schiesssport in den Disziplinen Gewehr (300m, 50m, 10m) und Pistole (50m, 25m, 10m) zu fördern und die Kameradschaft zu pflegen. Im Weiteren fördert der Verein die Jugendausbildung. Der Verein setzt sich für fairen und gewaltfreien Schiesssport ein. Der Verein erfüllt seinen Zweck insbesondere a) indem er die obligatorischen und freiwilligen ausserdienstlichen Schiessübungen nach den gesetzlichen Bestimmungen des Bundes durchführt. b) indem er die Ausbildungs-, Trainings- und Wettkampfmöglichkeiten für Mitglieder und Interessierte unterstützt. c) indem er, soweit es möglich ist, die Infrastruktur für Schiessübungen sowie für die Aus- und Weiterbildung bereitstellt. d) indem er die Öffentlichkeit über den Schiesssport und die Belange des ausserdienstlichen Schiesswesens informiert. Zur Durchführung der ausserdienstlichen Schiessübungen steht dem Schützenverein Sargans grundsätzlich die Schiessanlage Schohl zur Verfügung Der Verein verfolgt keinen wirtschaftlichen Zweck. Erwirtschaftete Mittel werden im Sinne des Vereinszwecks eingesetzt. Der Verein erfüllt seine Aufgaben unter folgenden Dachorganisationen: a) Schützenverband Sarganserland (SVS) b) St. Gallischer Kantonschützenverband (SGKSV) c) Schweizer Schiesssportverband (SSV) d) Ostschweizer Sportschützenverband (OSPSV) Der Verein ist zudem Mitglied der Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine (USS).

II. Mitgliedschaft

<i>Mitglieder</i>	Art. 3 Mitglieder des Vereins können natürliche Personen sein, die bereit sind, die Zwecke des Vereins zu fördern und den statutarischen und reglementarischen Verpflichtungen nachzukommen. Vorbehalten bleiben Einschränkungen bei der Aufnahme von Mitgliedern aufgrund gesetzlicher Regelungen und/oder allfälliger Aufnahmebestimmungen eines Dachverbandes.
-------------------	---

<i>Erwerb</i>	<i>Art. 4</i> Der Vorstand entscheidet über Aufnahme oder Abweisung von Personen, die sich mündlich oder schriftlich um die Mitgliedschaft bewerben. Abgewiesenen Bewerbern steht das Rekursrecht an die Hauptversammlung offen. Ausländische Staatsangehörige können nur nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen als Mitglieder aufgenommen werden. Jugendliche, die im laufenden Kalenderjahr das 10. Altersjahr erreichen, können Mitglieder werden. Jugendliche Lupi-Schützen (Pistole 10m), die im laufenden Kalenderjahr das 8. Altersjahr erreichen, können Mitglieder werden. Mitglieder haben die Vereinszwecke zu fördern und zu unterstützen sowie das Ansehen des Vereins und des Schiesssports zu wahren.
<i>Beendigung</i>	<i>Art. 5</i> Die Mitgliedschaft endet durch den Austritt, durch einen Ausschluss oder durch den Tod. Es besteht kein Anspruch auf eine Rückvergütung des Jahresbeitrages oder auf einen Anteil des Vermögens des Vereins.
<i>Austritt</i>	<i>Art. 6</i> Der Austritt ist jederzeit möglich und rechtswirksam, wenn keine finanziellen Verpflichtungen existent sind. Er ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.
<i>Ausschluss</i>	<i>Art. 7</i> Mitglieder können auf Antrag des Vorstandes von der Hauptversammlung aus dem Verein für eine bestimmte Zeit oder dauernd ausgeschlossen werden: a) wenn sie den Grundsätzen des Vereins zuwiderhandeln. b) wenn sie ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, insbesondere den Jahresbeitrag während zwei aufeinander folgenden Jahren nicht bezahlen. c) wenn sie bei Schiessübungen die Sicherheitsvorschriften vorsätzlich oder fahrlässig verletzen oder sich und andere sonst wie gefährden. d) wenn sie Schiessresultate manipulieren oder manipulieren lassen. e) wenn sie bei Schiessübungen Anordnungen der Verantwortlichen keine Folge leisten. f) wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sie ihre Schiessfertigkeit für die Begehung strafbarer Handlungen einsetzen wollen. Einem Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, ist in jedem Fall Gelegenheit zur Stellungnahme anlässlich der Hauptversammlung zu geben. Durch Ausschluss ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf die Rückerstattung schon bezahlter Beträge oder auf einen Anteil des Vermögens des Vereins.

- Mitgliederkategorien*
- Art. 8*
- Der Verein hat folgende Kategorien von Mitgliedern:
- a) Aktivmitglieder (Aktiv A, Aktiv B, Aktiv ohne Lizenz)
 - b) Ehrenpräsidenten
 - c) Ehrenmitglieder
 - d) Freimitglieder
 - e) Passivmitglieder (nichtschiessende Mitglieder)

Der Vorstand kann zusätzliche Rechte und Pflichten in Reglementen für die einzelnen Mitgliederkategorien begründen.

Aktivmitglieder

Sie sind berechtigt, an allen Aktivitäten des Vereins teilzunehmen.
Aktivmitglieder bezahlen den vollen, Jugendliche einen reduzierten Jahresbeitrag. Volljährige Aktivmitglieder sind wahl- und stimmberechtigt.

Ehrenpräsidenten

Eine besondere Ehrung kann verdienten Präsidenten des Vereins durch Ernennung zum Ehrenpräsidenten zuteilwerden. Ehrenpräsidenten können durch die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt werden.

Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder können durch die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt werden. Die Ehrenmitglieder bezahlen keinen Jahresbeitrag. Im Übrigen entsprechen ihre Rechte und Pflichten denjenigen der Aktivmitglieder.

Freimitglieder

Freimitglieder können durch die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt werden. Die Freimitglieder bezahlen keinen Jahresbeitrag. Im Übrigen entsprechen ihre Rechte und Pflichten der Aktivmitglieder.

Passivmitglieder (nicht schiessende Mitglieder)

Passivmitglieder sind nichtschiessende Mitglieder, welche den Verein in finanzieller oder materieller Art unterstützen. Diese Personen bezahlen einen Passivbeitrag, haben aber weder Stimm- noch Wahlrecht.

Teilnehmer an Bundesübungen

Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen zugelassen; sie gelten nicht als Mitglieder des Vereins. Schützen, welche nur die Bundesübungen schießen wollen und für die der Verein kein Anrecht auf Bundesleistungen hat, sind ohne Beitritt zum Schützenverein zuzulassen. Es kann für die Absolvierung der Bundesübungen ein angemessener Unkostenbeitrag verlangt werden. Von Schützen, deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden. Wer nur einen Unkostenbeitrag entrichtet, gilt nicht als Vereinsmitglied.

Ausländer

Ausländer können unter Berücksichtigung der Ausführungsbestimmungen des SSV und der kantonalen und eidgenössischen Gesetze als Mitglieder aufgenommen und zu Schiessanlässen zugelassen werden. Für die Teilnahme an Bundesübungen ist eine Bewilligung der kantonalen Militärbehörde notwendig (Art. 12 der Verordnung des Bundesrates über das Schiesswesen ausser Dienst).

*Gemeinsame Bestimmungen**Art. 9*

Alle Vereinsmitglieder mit Stimm- und Wahlrecht (aktiv und passiv) sind obligatorisch in der Vereins- und Verwaltungsadministration (VVA) gemäss den SSV-Vorgaben zu registrieren und durch den Verein bei der Genossenschaft USS-Versicherungen zu versichern.

Mit der elektronischen Form der VVA führt der Verein eine namentliche Liste der lizenzierten und der übrigen Vereinsmitglieder aller Kategorien inklusive der Jungschützen- und J+S-Kursteilnehmer.

Mit der Mitgliedschaft unterstellt sich jedes Vereinsmitglied den Statuten, Reglementen und Ausführungsbestimmungen dieses Vereins und anerkennt die Beschlüsse der Vereinsorgane. Gleichzeitig anwendbar ist das Regelwerk der diesem Verein übergeordneten Verbände und die Anerkennung deren Beschlüsse. Das gleiche gilt gegenüber dem SSV.

Das Vereinsmitglied unterstellt sich ebenfalls der Disziplinargewalt der SSV-Rechtspflegeorgane und anerkennt deren Entscheide.

III. Organe*Organe**Art. 10*

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung (HV)
- b) der Vorstand
- c) die Revisoren

A. Die Hauptversammlung*Zusammensetzung**Art. 11*

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Sie setzt sich zusammen aus:

- a) den Mitgliedern des Vorstandes
- b) den Aktivmitgliedern
- c) den Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten
- d) den Freimitgliedern
- e) den Revisoren

Der Vorstand kann Gäste einladen. Diese haben keine Versammlungsrechte.

<i>Einberufung</i>	<i>Art. 12</i> Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich in der Regel im ersten Quartal statt. Auf Antrag des Vorstandes oder schriftlich von mindestens einem Fünftel der Mitglieder kann die Einberufung einer ausserordentlichen Hauptversammlung verlangt werden. Der Vorstand hat einem Gesuch innerhalb von sechs Wochen Folge zu leisten.
<i>Einladung</i>	Die Einladung mit Traktandenliste und den vorgängig eingegangenen Anträgen gem. Art. 14 hat mindestens zwei Wochen vor der Abhaltung der Hauptversammlung in schriftlicher Form zu erfolgen.
<i>Leitung</i>	Die Hauptversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
<i>Aufgaben und Befugnisse</i>	<i>Art. 13</i> Die Hauptversammlung verfügt über alle Kompetenzen, die ihr nach Gesetz und nach diesen Statuten zufallen: a) die Abnahme des Protokolls und der Jahresberichte b) Wahl der Stimmenzähler c) die Genehmigung der Jahresrechnung und Entgegennahme des Berichts der Revisoren d) die Genehmigung des Budgets und die Festsetzung der Jahresbeiträge aller Mitgliederkategorien e) die Behandlung der Anträge nach Art. 14 f) die Durchführung von Schiessanlässen g) die Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder h) Entlastung des Vorstandes i) die Statutenänderungen j) die Auflösung des Vereins Die Hauptversammlung wählt a) die Mitglieder des Vorstandes b) den Präsidenten des Vereins c) die Revisoren Ebenfalls anlässlich der Hauptversammlung sind die Schiessvorschriften des Bundes zu erläutern.
<i>Anträge</i>	<i>Art. 14</i> Die Hauptversammlung kann nur über Geschäfte Beschluss fassen, die auf der Traktandenliste aufgeführt sind. Anträge, die an der Hauptversammlung behandelt werden sollen, müssen von den Antragstellern bis spätestens 60 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich begründet dem Präsidenten eingereicht werden. Es können nur Anträge gestellt werden, welche in die Zuständigkeit der Hauptversammlung fallen. Verspätet eingereichte Anträge werden erst an der Hauptversammlung des folgenden Jahres behandelt. Der Vorstand hat zu allen Geschäften ein Antragsrecht.

B. Der Vorstand

<i>Zusammensetzung</i>	Art. 15 Der Vorstand besteht aus min. 5 Mitgliedern. Er wird von der Hauptversammlung für eine Amtsperiode von 2 Jahren gewählt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest einer Amtsperiode. Wiederwahl ist möglich. Der Präsident wird durch die Hauptversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst und regelt die Stellvertretung unter sich. In geraden Jahren werden der Präsident, der Aktuar und der 1. Schützenmeister, in ungeraden Jahren die übrigen Vorstandsmitglieder wiedergewählt. Der Vorstand setzt sich aus folgenden Funktionen zusammen (Ämterkumulation ist zulässig): a) Präsident b) Vizepräsident c) Aktuar d) Kassier e) 1. Schützenmeister f) Ressortleiter Schiesswesen g) Ressortleiter Infrastruktur h) Weitere durch den Vorstand selber festgelegte Funktionen Sämtliche Vorstandsmitglieder sind beitragsbefreit.
<i>Pflichten/Aufgaben</i>	Art. 16 Die Pflichten und Aufgaben der einzelnen Funktionen werden in einem separaten Pflichtenheft geregelt.
<i>Kompetenzen</i>	Art. 17 Der Vorstand beschliesst über alle Geschäfte, die gemäss Gesetz und diesen Statuten weder der Vereinsversammlung noch den Revisoren zugewiesen sind. In den Aufgabenbereich des Vorstandes fallen: a) die Vorbereitung der Hauptversammlung b) die Aufnahme von Mitgliedern c) die Ausarbeitung von Anträgen d) die Wahl der Delegierten in die übergeordneten Verbände e) das Aufstellen des Schiessprogramms f) die Vorbereitung und Leitung von Schiessübungen und anderen Anlässen des Vereins g) die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung h) die Vertretung des Vereins nach aussen i) der Vollzug der Vorschriften j) die Verwaltung des Vermögens und der Sachwerte

<i>Schützenmeister</i>	Art. 18 Die Schützenmeister leiten die Bundesübungen und die freiwilligen Schiessübungen gemäss Schiessverordnung. Sie sind insbesondere für die Betreuung der schwachen und unerfahrenen Schützen verantwortlich. Für die Ausbildung gelten die Schiess- bzw. Schiesskursverordnung des VBS.
<i>Jungschützenleiter</i>	Art. 19 Der Jungschützenleiter ist für die Ausbildung der Jungschützen verantwortlich. Er organisiert und leitet den Jungschützenkurs gemäss den Vorschriften des Bundes. Er erstellt die jeweiligen Berichte und Rapporte.
<i>J&S-Leiter</i>	Art. 20 Die J&S-Leiter sind für die Ausbildung im Sportbereich verantwortlich. Sie organisieren die Jugendausbildung im Verein.
<i>Finanzielle Kompetenzen</i>	Art. 21 Die finanzielle Kompetenz des Vorstandes beschränkt sich, soweit die Auslagen nicht durch das Budget bestimmt sind, auf höchstens CHF 5'000.00 pro Jahr für Unvorhergesehenes.
<i>Beschlussfähigkeit</i>	Art. 22 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn neben dem Präsidenten oder Vizepräsidenten noch mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorsitzende stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.
<i>Unterschrift</i>	Art. 23 Der Vorstand beschliesst über die Zeichnungsberechtigungen im Verein. Mit Ausnahme des Bankverkehrs, wo der Kassier bis zu einem vom Vorstand bestimmten Betrag oder für bestimmte Bankgeschäfte einzeln zeichnen kann, gilt Kollektivunterschrift zu Zweien.
<i>Kommissionen</i>	Art. 24 Der Vorstand kann für die Besorgung bestimmter Aufgaben besondere Kommissionen einsetzen. Die Kommissionen arbeiten unter der Aufsicht des Vorstandes.
C. Die Revisoren	
<i>Zusammensetzung</i>	Art. 25 Die Hauptversammlung wählt 2 Revisoren für eine Amtsdauer von 2 Jahren. Wahlvoraussetzung ist die zur Erfüllung der Aufgaben nötige Qualifikation. Wiederwahl ist möglich. Der 1. Revisor wird in den geraden und der 2. Revisor in den ungeraden Jahren gewählt.

<i>Aufgaben</i>	Art. 26 Sie prüfen die Jahresrechnung und allfällige weitere Kassen im Verein sowie die Abrechnungen von Vereinsanlässen und die Protokollführung des Aktuars. Die Revisoren erstatten über das Ergebnis ihrer Revision zuhanden der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht und unterbreiten die entsprechenden Anträge zur Beschlussfassung.
-----------------	--

IV. Finanzielles

<i>Geschäftsjahr</i>	Art. 27 Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.
<i>Einnahmen</i>	Art. 28 Der Verein stellt seinen Finanzbedarf sicher durch: a) die Jahresbeiträge b) die Erträge aus der Durchführung von Schiessanlässen und Bundesübungen c) besondere Aktivitäten des Vereins d) die Erträge aus dem Hülsenverkauf e) Sponsorenbeiträge f) Schenkungen, Zuweisungen, Legate g) Der Vorstand ist berechtigt, die an übergeordnete Verbände abzuliefernden finanziellen Verpflichtungen den Vereinsmitgliedern weiter zu belasten (Verbandsabgaben, Lizenzen usw.).
<i>Jahresbeiträge</i>	Art. 29 Die Hauptversammlung setzt auf Antrag des Vorstandes die Jahresbeiträge aller Mitgliederkategorien fest.
<i>Vereinsvermögen</i>	Art. 30 Das Vermögen ist so zu verwalten, dass die Sicherheit der Anlagen, eine angemessene Verteilung der Risiken sowie die Deckung des voraussehbaren Bedarfs an flüssigen Mitteln gewährleistet sind.
<i>Haftbarkeit</i>	Art. 31 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vermögen des Vereins. Jede persönliche Haftbarkeit der Organe des Vereins und dessen Mitglieder ist ausgeschlossen.
<i>Versicherungen</i>	Art. 32 Der Verein schliesst sämtliche Versicherungen ab, die für eine angemessene Risikoabdeckung erforderlich sind, insbesondere eine Haftpflicht- und eine Unfallversicherung.

V. Allgemeine Bestimmungen

<i>Bekanntmachungen</i>	Art. 33 Sämtliche Schiessübungen und Versammlungen sind gemäss den ortsüblichen Vorschriften bekannt zu geben.
-------------------------	---

<i>Wahlen und Abstimmungen</i>	Art. 34 Sofern nichts anderes beschlossen wird, erfolgen Abstimmungen und Wahlen stets offen. Die Beschlussfassung erfolgt durch Stimmenmehrheit, vorbehalten Art. 31 und Art. 32 der Statuten. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit trifft die Person, welche die Sitzung oder Versammlung leitet, den Stichentscheid. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei geheimer Wahl gilt die Zahl der abgegebenen, gültigen Wahlzettel zur Bestimmung des absoluten Mehrs. Leere und ungültige Wahlzettel werden nicht mitgezählt.
<i>Statutenrevision</i>	Art. 35 Zur Revision der Statuten bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
<i>Auflösung</i>	Art. 36 Die Auflösung des Vereins kann nur mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Das vorhandene Vermögen des Vereins und das Inventar sind der Gemeindeverwaltung zuhanden eines sich später bildenden Vereins zu übergeben, der Mitglied des St. Gallischen Kantonalschützenverbandes sein muss. Nach Ablauf von 10 Jahren geht das Vermögen in das Eigentum der Gemeinde.
VI. Weitere Bestimmungen	
<i>SSV-Vorgaben</i>	Art. 37 Für das Sportliche Schiessen gelten im Verein die vom SSV erlassenen Regeln für das sportliche Schiessen (RSpS). Im Weiteren gelten insbesondere die SSV-Bestimmungen in Sachen: a) Dopingbekämpfung und -prävention und Datenschutz b) Die Ethik-Statuten des Schweizer Sport von Swiss Olympic sind ebenso integrierender Bestandteil.
<i>Grundlagen Schiesswesen ausser Dienst</i>	Art. 38 Für das ausserdienstliche Schiesswesen gelten insbesondere die Gesetzesbestimmungen des Bundes, namentlich die Verordnung des Bundesrates über das Schiesswesen ausser Dienst (SR 512.31), die Schiessverordnung VBS (SR 512.311), die Schiessanlagenverordnung (SR 510.512), die Technischen Belange der Schiessanlagen für das Schiesswesen ausser Dienst (SR 51.065) sowie das Verzeichnis der bewilligten Hilfsmittel zu Ordonnanzwaffen und zu den Bundesübungen zugelassenen Waffen (Form. 27.132); Weiter sind die Ausführungsbestimmungen des SSV für die Zulassung von Ausländern zu berücksichtigen.

VII. Schlussbestimmungen

<i>Gleichstellung der Geschlechter</i>	Art. 39 Beziehen sich die Begriffe in diesen Statuten auf natürliche Personen, sind Mann und Frau sowie Divers gleichgestellt. Diese Gleichstellung gilt ebenfalls für alle Reglemente, Schriftstücke und Vorschriften des Vereins.
<i>Aufhebung bisheriger Bestimmungen</i>	Art. 40 Diese Statuten ersetzen alle bisherigen Statuten vollständig, soweit die Übergangsbestimmungen nicht etwas Gegenteiliges vorsehen.
<i>Übergangsbestimmungen</i>	Art. 41 Ergeben sich mit der Inkraftsetzung dieser Statuten Widersprüche und Auslegungsfragen zum bisherigen Regelwerk, so entscheidet der Vorstand nach eigenem Ermessen und unter Berücksichtigung von allfälligen Bestimmungen des SSV und des Bundes. Der Vorstand ist innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten dieser Statuten beauftragt, die bisherigen Reglemente des Vereins an diese neuen Statuten anzupassen und entsprechend in Kraft zu setzen.
<i>Inkrafttreten</i>	Art. 42 Sie wurden von der Sammlung des Vereins vom 17.11.2023 genehmigt. Mit der Annahme fallen alle damit in Widerspruch stehenden Vereins- und Vorstandsbeschlüsse dahin und ersetzen die bisherigen Statuten vom 13. September 2021. Sie treten nach der Genehmigung durch den St. Gallischen Kantonalschützenverband und dem Ostschweizer Sportschützenverband sowie nach Prüfung durch das Amt für Militär und Zivilschutz des Kantons St. Gallen in Kraft.

Ort	Datum	Schützenverein Sargans	
Sargans,	17.11.2023	Der Präsident	Der Aktuar
		Mario Klauser	Michael Köppel

Statuten genehmigt:

Ort	Datum	St. Gallischer Kantonalschützenverband	
St. Gallen,		Der Präsident	Die GS-Leiter

Statuten genehmigt:

Ort	Datum	Ostschweizer Sportschützenverband	
		Der Präsident	Mitglied des VV

J

Statuten geprüft und in Ordnung befunden.

Ort	Datum	Amt für Militär und Zivilschutz des Kantons St. Gallen	
St. Gallen,			